

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, fest, dass die **K-TV Fernseh GmbH & Co KEG**, (FN 165468k beim LG Feldkirch) die Bestimmung des § 38 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie im Programm „K-TV“ am 09.04.2006 um ca. 18:56 Uhr Werbung nicht eindeutig durch optische oder akustische Mittel vom vorangehenden Programmteil getrennt hat.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG auf, den Spruchpunkt 1. binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „K-TV“ an einem Sonntag zwischen 17:00 bis 19:00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Rundfunkbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt:

Die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG hat die Bestimmung des § 38 PrTV-G dadurch verletzt, dass sie im Programm „K-TV“ am 09.04.2006 um ca. 18:56 Uhr Werbung nicht eindeutig durch optische oder akustische Mittel vom vorangehenden Programmteil getrennt hat.“

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G binnen einer Woche nach ihrer Ausstrahlung Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Im Zuge ihrer monatlichen Werbebeobachtung wertete die KommAustria die Sendungen „Der römische Kanon“, „Die zehn Gebote im Lichte der göttlichen Barmherzigkeit“ und „Die Vorstellung des Chor Cantilena“ vom 09.04.2006, in der Zeit zwischen 17:00 und 19:00 Uhr aus.

Mit Schreiben vom 04.05.2006 übermittelte die KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG die Auswertung dieser Fernsehsendungen und räumte der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vermuteten Verletzung des § 38 PrTV-G binnen zwei Wochen ein.

Am 05.05.2006 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen der ausgewerteten Sendung vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat April 2006 stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Mit Schreiben vom 08.05.2006, eingelangt am 12.05.2006, nahm die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG zu den seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G Stellung.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 29.05.2006 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G ein. Die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG erhielt hierzu wieder Gelegenheit zur Stellungnahme.

Am 13.06.2006 langte eine weitere Stellungnahme der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG zur Einleitung des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ein.

Sachverhalt

Die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 03.11.2003, KOA 2.100/03-046, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit verbreiteten Sparten-Fernsehprogramms für das Versorgungsgebiet der Republik Österreich. Im Rahmen dieser Zulassung strahlt sie ein 24-stündiges christliches Spartenprogramm mit Schwerpunkt auf religiösen Inhalten aus.

Im Rahmen der am 09.04.2006 im Zeitraum von 17:00 bis 19:00 Uhr gesendeten Fernsehsendung „K-TV“ strahlte die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG u.a. Folgendes aus:

Nach Beendigung des Beitrages „Die Vorstellung des Chor Cantilena“ und der nachfolgenden Einblendung der Kontaktadresse der Chorleiterin auf schwarzem Hintergrund erscheint um ca. 18:56 Uhr ein himmelblauer Bildschirm mit kleinen weißen Wölkchen. Zu hören ist stimmungsvolles Gitarren- bzw. Klavierspiel. Hintereinander werden jeweils mehrere Sekunden lang folgende Wortgruppen in schwarzer Schrift eingeblendet:

Helfen Sie uns
Gottes Frohbotschaft in der Welt zu
verbreiten

Ihre kleine Spende ist
uns eine **grosse** Hilfe

in Österreich
Kephas Fernsehen
Konto: [REDACTED]
Bankleitzahl: [REDACTED]
Sparkasse Dornbirn

in Deutschland
Verein Kephas Fernsehen e.V.
Konto: [REDACTED]
Bankleitzahl: [REDACTED]
Deutsche Bank Lindau

Spenden sind in Deutschland im Rahmen
der Gesetzgebung steuerlich absetzbar.

in der Schweiz und im Fürstentum Liech-
tenstein

Postcheckkonto
[REDACTED]

www.k-tv.at e-mail: kephas@ [...]*

* Der hintere Teil der email-Adresse ist unleserlich, da er vom Schriftzug „K-TV“ überlagert wird.

Abschließend läuft von rechts nach links in großen Buchstaben das K-TV-Logo über den Bildschirm, dessen Hintergrund sich plötzlich in kleine, schwarz gerahmte Raster verwandelt; dieses neu gebildete Netz zieht mitsamt dem himmelblauen Hintergrund von links unten nach rechts oben aus dem Bildschirm ab. Zurück bleibt ein schwarzer Hintergrund mit einem langsam wandernden, runden, rötlichen Licht und dessen Spiegelungen, in denen weiterhin das K-TV-Logo in schwarzer Schrift zu sehen ist. Auf diesem Bildhintergrund erscheinen nun hintereinander – teils sich überschneidend – in Abfolge von jeweils einigen Sekunden folgende Wortgruppen in weißer Schrift:

Helfen Sie auch bei der Werbung in Ihrer Pfarrei oder Ihrem Freundeskreis.

Geben Sie die Monatsprogramme weiter, schalten Sie Anzeigen in Ihrer Lokalzeitung, helfen Sie bei der Einspeisung in Krankenhäuser und Altenheime.

Helfen Sie auch anderen Personen beim Einrichten des Empfangs. Für Satellitenschüssel und digitale Receiver hat K-TV günstige Angebote parat.

Weitere Auskünfte sowie kostenlose Monatsprogramme erhalten Sie in einem der drei Länderbüros von K-TV.

Deutschland:
Rosenstraße 1
D-88287 Grünkraut
Tel: [REDACTED]

Österreich:
Bäumlegasse 35
A-6850 Dornbirn
Tel: [REDACTED]

Schweiz
Bedastraße 27a
CH-9200 Gossau
Tel: [REDACTED]

Schließlich wird der Bildschirmhintergrund schwarz und es erscheinen fünf Sekunden lang in weißer Schrift die Worte:

Wir vertrauen auf Ihre Hilfe.
Danke!
Der liebe Gott möge es Ihnen reichlich vergelten.

Nach drei weiteren Sekunden Schwarzblende wird um ca. 18:58 Uhr – im Hintergrund eine Aufnahme des Petersdoms – die Übertragung eines Papst-Gottesdienstes aus Rom angekündigt:

| |
|---|
| Es folgt: Angelus aus Rom (Wiederholung von 12 Uhr) |
|---|

Nach dieser zehn Sekunden langen Einblendung wird eine Signation des Centro Televisio Vaticano eingespielt.

Während der gesamten beobachteten Sendezeit ist am rechten unteren Bildrand der weiße Schriftzug „K-TV“ eingeblendet.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den von der KommAustria ausgewerteten Aufzeichnungen, weiters aus den von der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG eingebrachten Stellungnahmen sowie dem zitierten Bescheid der KommAustria. Der Sachverhalt wurde von der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG in ihren Stellungnahmen nicht bestritten.

Rechtlich folgt daraus

Zuständigkeit der Behörde:

Die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 03.11.2003, KOA 2.100/03-046, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit verbreiteten Sparten-Fernsehprogramms für das Versorgungsgebiet der Republik Österreich.

Nach § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KOG obliegt der KommAustria die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 PrTV-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 PrTV-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Dabei hat die KommAustria nach den § 61 Abs. 1 und § 62 PrTV-G vorzugehen.

In ihren Stellungnahmen bestritt die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG in keiner Weise die erhobenen Vorwürfe. Sie brachte lediglich vor, einem Irrtum über die Rechtskonformität der von ihr bisher praktizierten Werbetrennung zu unterliegen. Die Stellungnahmen der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG vom 08.05.2006 und vom 07.06.2006 waren daher nicht geeignet, die geäußerten Bedenken der KommAustria hinsichtlich der vermuteten Verletzung des § 38 PrTV-G zu entkräften.

Die KommAustria ging weiterhin davon aus, dass die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG im Rahmen der Sendung der „K-TV“ vom 09.04.2006 um ca. 18:56 Uhr § 38 PrTV-G verletzt

habe, und leitete aus diesem Grund das gegenständliche Verfahren zur Feststellung der vermuteten Rechtsverletzung gemäß § 61 Abs. 1 iVm § 62 PrTV-G ein.

Ad Spruchpunkt 1.)

Im Wesentlichen bringt die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG vor, dass ihr die akustische und optische Trennung von Werbeeinschaltungen im Sinne des § 38 PrTV-G bisher ausreichend erschienen sei. In ihrer zweiten Stellungnahme verweist sie überdies darauf, dass der beanstandete Spendenaufruf umgehend in eine der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechende Form abgeändert worden sei.

Die KommAustria hat aus folgenden Gründen eine Verletzung des § 38 PrTV-G festgestellt:

Gemäß § 38 PrTV-G müssen Werbung und Teleshopping klar als solche erkennbar sein. Sie sind durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

Die Anwendung des Trennungsgebotes des § 38 PrTV-G auf Spendenaufrufe ergibt sich aus § 44 Abs. 3 PrTV-G. Nach dieser Bestimmung gelten Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung im Sinne der vorstehenden Absätze, d.h. bei der Berechnung der höchstzulässigen Werbedauer. Hinweise auf Begleitmaterialien sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe werden nur insoweit „privilegiert“, als sie nicht in die Werbezeit einzurechnen sind, nicht aber hinsichtlich der weiteren Anforderungen der Regelungen über Werbung (in diesem Sinne auch der Bundeskommunikationssenat [BKS] zur entsprechenden Bestimmung des § 13 Abs. 5 ORF-G: BKS 01.06.2005, GZ 611.009/0016-BKS/2005).

Wenn nun Spendenaufrufe für Dritte dem Trennungsgebot unterliegen, muss auch ein Spendenaufruf „in eigener Sache“ durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt werden – genauso, wie kommerzielle Werbung iSd § 34 Abs. 3 PrTV-G auch die Eigenwerbung erfasst. Zudem unterliegt dem Trennungsgebot nicht bloß kommerzielle Werbung:

Wie der BKS (13.12.2002, GZ 611.180/001-BKS/2002) festgehalten hat, trifft das PrTV-G „Regelungen, die allgemein für die Werbung gelten (vgl. § 34 Abs. 1) und definiert in § 34 Abs. 3 leg.cit. den Begriff der „kommerziellen Werbung“ näher, indem dort die Entgeltlichkeit als Voraussetzung genannt ist. Aufgrund der Differenzierung zwischen „Werbung“ in § 34 Abs. 1 leg.cit. und „kommerzieller Werbung“ in § 34 Abs. 3 leg.cit. ist daher davon auszugehen, dass der Begriff Werbung den „Oberbegriff“ darstellt, unter den auch die kommerzielle Werbung fällt. Daraus ist aber zu schließen, dass es noch andere Formen der Werbung geben kann, für die zwar die allgemeinen Anforderungen des Gesetzes an Werbung gelten, die aber nicht „kommerzielle Werbung“ darstellen. So ist nach Ansicht des BKS auch nicht-kommerzielle Werbung vom Werbebegriff der Rundfunkgesetze erfasst, d.h. Werbung, die gerade nicht „in einer Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufes [. . .] gesendet wird, mit dem Ziel den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen [. . .] gegen Entgelt zu fördern.“ (in diesem Sinne auch *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze, 2002, S 183, und ähnlich zu dieser Frage im Hinblick auf die Regelungen des ORF-Gesetzes auf S. 41-42).“

Vor dem Hintergrund, dass dem Trennungsgebot auch wettbewerbsregelnder Charakter zukommt, ist von Bedeutung, dass öffentliche Spendenwerbung durch die Rechtsprechung des OGH zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 (wv.) idF. BGBl. I Nr. 136/2001, als „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ zu

Zwecken des Wettbewerbs eingeordnet wird (OGH 16.04.1996, 4 Ob 2007/96t). Danach betätigen sich auch wohlthätige und gemeinnützige Unternehmen am geschäftlichen Verkehr im weitesten Sinne.

Nach Ansicht der KommAustria handelt es sich daher bei vorliegendem Spendenaufruf um Werbung iSd § 38 PrTV-G, welcher die Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gebietet.

Der BKS hat bereits mehrfach die Auffassung vertreten, dass Schutzzweck des Trennungsgebotes auch ist, den Zuhörer/Zuseher durch das optische oder akustische Trennzeichen in die Lage zu versetzen, Werbung nicht aufmerksam verfolgen zu müssen, wenn er dies nicht wünscht. Dieser Zweck erfordert sowohl am Beginn eine optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der folgenden Ausstrahlung zu vermeiden, als auch am Ende des Werbeblocks, damit dem Zuhörer/Zuseher der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (siehe va. BKS 11.11.2004, GZ 611.009/0009-BKS/2004 zu der im Wesentlichen identen Bestimmung des § 13 Abs. 3 ORF-G; vgl auch BKS 23.05.2005, GZ 611.001/0001-BKS/2005).

Nun ist zwar nach dem Werbeblock, der mit den eingespielten Worten *„Wir vertrauen auf Ihre Hilfe. Danke! Der liebe Gott möge es Ihnen reichlich vergelten.“* endet, und nach der drei Sekunden langen Schwarzblende um ca. 18:58 Uhr die Ankündigung der Übertragung eines Papst-Gottesdienstes aus Rom sieben Sekunden lang im Bild. Somit kann der Zuseher schon auf Grund der Dauer der Einblendung deutlich erkennen, dass nun das redaktionelle Programm fortgesetzt wird.

Am Beginn des Werbeblocks – nach dem redaktionellen Beitrag über den „Chor Cantilena“ – ist jedoch kein Trennsignal zu sehen oder zu hören. Vielmehr beginnt die Werbeeinschaltung abrupt mit der Einspielung des blauen Bildschirms mit weißen Wolken und – wenige Augenblicke später – der Worte *„Helfen Sie uns, Gottes Frohbotschaft in der Welt zu verbreiten“*. Dass es sich um einen Spendenaufruf bzw. Werbung handelt, kann der Zuseher erst nach mehreren Einblendungen erkennen. Damit ist jedoch den Erfordernissen des § 38 PrTV-G nicht Genüge getan.

Das Vorbringen der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG, dass ihr die akustische und optische Trennung von Werbeeinschaltungen im Sinne des § 38 PrTV-G bisher ausreichend erschienen sei, vermag an dieser Rechtslage angesichts der ständigen Rechtsprechung des BKS zur Frage der Eindeutigkeit der Werbetrennung nichts zu ändern.

Da somit keine ausreichende Trennung von Werbung von anderen Programmteilen vorgenommen worden ist, hat die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG durch die Sendung des verfahrensgegenständlichen Spendenaufrufes am 09.04.2006 um ca. 18:56 Uhr § 38 PrTV-G verletzt.

Ad Spruchpunkt 2.)

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Hörfunkveranstalter auftragen kann, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG ausgestrahlten Programms „K-TV“ an einem Sonntag zwischen 17:00 und 19:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind binnen einer Woche nach ihrer Ausstrahlung Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Juni 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter